



Bei Rückfragen und Antworten:  
Hauptsitz Güstrow

**Ihr Zeichen:**  
**Unser Zeichen:**

**Name:** Frau Elisabeth Dey  
**Telefon:** 03843-75539000  
**Telefax:** 03843-755102800  
**E-Mail:** Elisabeth.dey@lkros.de  
**Zimmer:**

**Datum:** 11.11.2016

## Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Nach Feststellung des HPAI Virus H5N8 am 09.11.2016 bei einer tot aufgefundenen Reiherente auf der Insel Riems und weiteren positiver H5N8 Befunde bei von der Greifswalder Oie eingesandten Wildvögeln sowie mehreren Verdachtsfällen am Schweriner See, ergeht auf der Grundlage § 13 Geflügelpest-Verordnung vom 17.10.2007 (BGBl I, Nr. 51, S.2348, zuletzt geändert am 17.04.2014 (BGBl 1, Nr. 16, S. 388, Artikel 29 vom 25.04.2014), folgende tierseuchenrechtliche Verfügung:

I.

Für **sämtliche Geflügelhaltungen auf dem Gebiet des Landkreises Rostock** gilt ein **generelles Auslaufverbot**, d.h. sämtliches Geflügel ist bis auf weiteres in geschlossenen Ställen zu halten. Im Sinne der Geflügelpest- Verordnung sind Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

II.

Die sofortige Vollziehung des Punktes I dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Am 09.11.2016 wurde bei einer tot aufgefundenen Reiherente auf der Insel Riems das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen und damit das Vorliegen der Geflügelpest im Wildvogelbestand des Landes Mecklenburg-Vorpommern amtlich festgestellt. Ebenso wurde am 10.11.2016 bei Wildvögeln, die von der Insel Oie stammen, H5N8 amtlich bestätigt. Verdachtsmeldungen werden vom Schweriner See und der Hansestadt Rostock gemeldet. Ebenso wird hochpathogenes H5N8-Virus bei Wildvögeln und damit das Auftreten der Geflügelpest aus Polen, Bereich Stettin, Schleswig-Holstein, an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg, am Bodensee gemeldet.

Die Geflügelpest, auch im Wildvogelbestand, ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche. Somit sind alle Maßnahmen darauf zu richten, eine Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern. Die Aufstellungsanordnung von Hausgeflügel stellt eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung der Virusausbreitung dar.

**Hauptsitz Güstrow**  
Am Wall 3 - 5  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10800

**Außenstelle Bad Doberan**  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10810

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Internationale Bankverbindung:**  
Ostseesparkasse Rostock  
BIC: NOLADE21ROS  
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11  
**Internet:** www.landkreis-rostock.de  
**E-Mail:** info@lkros.de

Die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind nach § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 02. Juli 2012 (GVOBI M-V 2014 S.301), geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2014 (GVOBI M-V 2014 S. 306) zuständige Behörde für die Durchführung der Geflügelpest-Verordnung

**Begründung des sofortigen Vollzugs:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf den § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577). Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Die Anordnung des generellen Auslaufverbots für Hausgeflügel stellt in diesem Sinne eine geeignete Maßnahme dar, um eine weitere Verbreitung des Influenza-A-Virus H5N8 zu verhindern. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist anzuordnen, da durch die Verschleppung von Tierseuchen eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht. Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnungen vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Der Tierseuchenschutz muss sofort sichergestellt werden, so dass der Ausgang eines etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Das heißt, den Anordnungen muss auch dann Folge geleistet werden, wenn ein Widerspruch eingelegt wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landrat des Landkreises Rostock  
Am Wall 3 – 5  
18273 Güstrow

einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim

Verwaltungsgericht Schwerin  
Wismarsche Straße 323  
19055 Schwerin

der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.



Sebastian Constien  
Landrat

